Hinsichtlich des Vorgehens gegen die unbefugte thierärztliche Praxis bestimmt die

Verordnung der k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg vom 10. November 1885, Z. 19577.

Ein Straferkenntniss gegen Personen wegen unbefugter Ausübung der Thierheilkunde, u. zw. auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) ist nur dann gerechtfertigt, wenn die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) mit Rücksicht auf den Umstand, dass in einer Gemeinde ein diplomirter Thierarzt sich befindet, und die Berechtigung zur freien Ausübung der Thierheilkunde nur auf Grund eines erlangten diesbezüglichen Diploms erworben werden kann, eine specielle Verordnung erlassen hat, wornach die Behandlung kranker Thiere in dieser Gemeinde und in den Nachbargemeinden mit Rücksicht auf vorerwähnten Umstand anderen Personen als den diplomirten Thierärzten verboten wird.

Bei der Handhabung der gegen ansteckende Krankheiten der Hausthiere erlassenen Vorschriften hingegen haben sich die Behörden nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze vom 29. Februar 1880 R.-G.-Bl. Nr. 35, des Beistandes der approbirten Thierärzte zu bedienen, welchen auch die Behandlung der an solchen Krankheiten leidenden Thiere zukommt, falls eine solche durch die Thierseuchengesetze als zulässig ausgesprochen oder angeordnet ist.

Die Vorschriften bezüglich Anwendung von Narkotisirungsmitteln s. im Hofkanzlei-Decrete vom 10. October 1847 (oben Seite 379), jene über unberechtigte Abgabe von Heilmitteln (§. 354 St.-G.) unten im V. Abschnitte.

D. Das pharmaceutische Personale.

Ausbildung, Studien und Servirzeit.

Die fachliche Ausbildung für den pharmaceutischen Beruf beginnt mit der in einer öffentlichen Apotheke zu verbringenden Lehrzeit. Zur Aufnahme in die Apothekerlehre wurde früher ausser körperlicher und geistiger Eignung der Nachweis über das vollendete 14. Lebensjahr und über die mit Erfolg absolvirte vierte Gymnasial-Classe verlangt. Die Aufnahme erfolgt in den Ländern, in denen Apothekergremien bestehen, beim Gremium, in den Ländern, in denen solche Gremien nicht bestehen (Tirol, Vorarlberg, und Dalmatien), bei der politischen Behörde I. Instanz, und wird hierüber ein Protokoll aufgenommen.

Die Lehrzeit, früher mit 4 Jahren festgesetzt, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 28. Februar 1854, R.-G.Bl. Nr. 53, auf 3 Jahre beschränkt. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrlinge sind in der Instruction für Apotheker vom 3. November 1808 und in den einzelnen Apothekergremialordnungen (s. IV. Abschnitt „Apotheken") enthalten.

Nach vollendeter Lehrzeit erhält der Tyro (Lehrling) ein Zeugniss über seine Fähigkeiten, und über sein Wohlverhalten auf Grund dessen er sich zur Tyrocinalprüfung meldet. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Gremialvorstande, dem Gremialcommissär und 1 oder 2 Mitgliedern des Gremiums. Die Prüfung soll in der Regel beim Hauptgremium vorgenommen werden und sind die Kreis- (Filial-) Gremien nur ausnahmsweise zur Abhaltung dieser Prüfungen ermächtigt.

In den Ländern, in denen die Apotheker nicht in Gremien vereinigt sind, besteht die Prüfungscommission aus dem Landes-Sanitätsreferenten (in der Landeshauptstadt) bezw. aus dem ldf. Bezirksarzte (in den politischen Bezirken) und 2 Apothekern.

Hat der Lehrling die Prüfung mit Erfolg bestanden, so erhält er das Tyrocinalzeugniss, wird freigesprochen und als Apothekergehilfe (Assistent) erklärt. Jene Lehrlinge, welche bei der Prüfung nicht Genüge leisteten, werden in die Lehre zurückgewiesen und müssen später die Prüfung wiederholen.

Der Wortlaut der Tyrocinalzeugnisse ist in der Mehrzahl der Länder folgender:

Nos antistites gremii pharmaceutici

..... lecturis palam facimus, ingenuum ac probum adolescentem ..... patria ..... tyrocinio apud dominum ..... artis pharmaceuticae magistrum, a die ... mensis ..... anni MDCCC.. per annos tres debite peracto nobis ab illius magistro ad obtinendum artis pharmaceuticae sodalitium praesentatum fuisse.

In hunc ergo finem eundem juxta ritum praescriptum ex arte pharmaceutica tentatum et laudabilia facti progressus edentem specimina, artis pharmaceuticae assistentem agnovimus ac declaramus.

In quorum fidem ei hasce litteras sigillo gremii pharmaceutici munitas ac nostra manu subscriptas tribuimus.

..... die ..... MDCCC

.....

.....

Commissarius

.....

Antistites gremii pharmaceutici.

Die Apotheker-Assistenten (Gehilfen, Subjecte) mussten früher, ehe sie zum pharmaceutischen Studium zugelassen wurden, zwei Jahre in inländischen öffentlichen Apotheken conditioniren. Mit der Allh. Entschliessung vom 28. März 1866 wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, dass auch der Nachweis von zwei in einer Apotheke der Deutschen Bundesstaaten zugebrachten Conditions-Jahren für den Antritt des pharmaceutischen Studiums an einer österreichischen Universität zur Erlangung des Magistergrades der inländischen Verwendung gleichwerthig angesehen werde. (Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 6. April 1866 Z. 6151).

Das pharmaceutische Universitäts-Studium (Studien-Ordnung vom 14. Juni 1859, R.-G.Bl. Nr. 113) dauerte zwei Jahre und umfasste folgende Lehrgegenstände:

1. Jahrgang: Chemie, Elementarphysik, Mineralogie, Zoologie, Botanik;
2. Jahrgang: Chemie, praktische Uebungen im chemischen Laboratorium, Pharmakognosie.

Die Candidaten mussten drei strenge Prüfungen ablegen, von denen die erste (über Elementarphysik, Zoologie, Botanik und Mineralogie) und dritte (Pharmakognosie, allgemeine anorganische und organische Chemie, pharmaceutische Chemie, Apotheker-Medicinal-Verordnungen) theoretische, die zweite (Bereitung von zwei pharmaceutischen Präparaten und Vornahme einer chemischen Analyse) eine praktische war.

Candidaten, welche die Prüfung bestanden hatten, wurden beeidet und erhielten das Diplom als Magister der Pharmacie.

Mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. December 1855, Z. 19631, wurde angeordnet, dass alle zu graduirenden Magister der Pharmacie auf die Apotheker-Instruction nach der vorgeschriebenen Eidesformel zu beeiden sind.

„Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, dass künftighin alle zu graduirenden Magister der Pharmacie auf die jeweilig bestehende Instruction für Apotheker nach der mitfolgenden Eidesformel beeidet werden; dass es ferner demjenigen, welcher den Eid abnimmt, zur Pflicht gemacht werde, vor der Eidesabnahme dem zu Beeidigenden die Wichtigkeit und den Ernst der Handlung, die er vornimmt, in Erinnerung zu bringen."

Eidesformel

für die zu graduirenden Magister der Pharmacie.

„Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, dass Sie die in der vorgeschriebenen Apotheker-Instruction oder in besonderen Gesetzen und Vorschriften der vorgesetzten Behörden enthaltenen, auf die Ausübung Ihres Berufsgeschäftes bezüglichen Ge-

bote und Verbote jederzeit pünktlich und gewissenhaft beobachten werden und sich von dieser Ihrer Pflicht durch keine wie immer gestalteten Rücksichten jemals abwendig machen lassen wollen."

Ausser dem Magisterium konnte auch das Doctorat der Pharmacie (Chemie) erworben werden, jedoch nur von solchen Candidaten, welche die Maturitätsprüfung abgelegt hatten. Das Universitätsstudium dauerte in diesem Falle drei Jahre, von denen die beiden ersten Jahrgänge mit dem Studium für das Magisterium zusammenfielen, im dritten Jahrgange mussten noch die Collegien über Chemie gehört und die praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium wiederholt werden. Die strengen Prüfungen hatten die Candidaten nach denselben Normen wie für das Magisterium abzulegen, mussten jedoch bei allen Prüfungen den Calcul „ausgezeichnet" erlangen, ausserdem zwei durch das Loos zu bestimmende chemische Operationen vornehmen, darüber zugleich einen mündlichen Vortrag halten, während der Prüfung eine Dissertation über irgend einen chemischen oder verwandten Gegenstand vertheilen lassen und dort, wo es üblich war, einige Streitsätze vertheidigen.

Diese Vorschriften erfuhren in der Folge durch die im Jahre 1889 kundgemachte neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung (s. Seite 430) mehrfache Abänderungen.

Zur Aufnahme in die Apothekerlehre wird gegenwärtig ausser der amtsärztlichen Bestätigung der physischen Eignung das Zeugniss über die mit Erfolg absolvirte 6. Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle überdies ein Zeugniss über die mit Erfolg bestandene Prüfung aus der lateinischen Sprache in dem für die ersten sechs Gymnasialclassen vorgeschriebenen Umfange gefordert. Die Lehrzeit dauert drei Jahre, für Jene, welche die Maturitätsprüfung bestanden haben, zwei Jahre. Das pharmaceutische Universitätsstudium schliesst sich an die Lehrzeit an und ist eine fünfjährige Servirzeit nach erlangtem Magistergrade zu vollstrecken, um die Berechtigung zur selbstständigen Führung einer Apotheke zu erlangen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1890, Z. 9588,

betreffend die von Realschülern, welche in die Apothekerlehre eintreten wollen, abzulegende Prüfung aus der lateinischen Sprache.

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Mai d. J. Z. 9524, treten bezüglich der Ablegung der Prüfung aus der lateinischen Sprache seitens jener Realschüler, welche nach Absolvirung der 6. Realschulclasse die Aufnahme in die Apothekerlehre anstreben, die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit:

„Nach §. 1 lit. *a*) der auf Grund der A. h. Entschliessung vom 8. December 1889 mit Ministerial-Erlass vom 16. December 1889, Z. 25248, R.-G.-Bl. 200*), kundgemachten neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, können auch Realschüler zum pharmceutischen Studium zugelassen werden, wenn sie sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Classe einer Realschule und über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen.

Bezüglich der Vornahme dieser Prüfung aus der lateinischen Sprache wird angeordnet:

1. Realschüler, welche sich der Prüfung aus der lateinischen Sprache unterziehen wollen, haben ihr Gesuch, welchem ein staatsgiltiges Zeugniss über die mit Erfolg zurückgelegte VI. Classe einer Realschule beiliegen muss, an eine Landesschulbehörde zu richten.

In dem Gesuche ist darzulegen, auf welche Weise und binnen welcher Zeit der Bittsteller sich die Kenntniss der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen für die ersten sechs Gymnasialclassen erworben hat.

*) S. Seite 430.

2. Die Landesschulbehörde entscheidet über das Gesuch und bestimmt das Gymnasium, an welchem die Prüfung abzulegen ist, wobei auf begründete Wünsche des Bittstellers bezüglich des Ortes und der Zeit nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Ohne besonderen Auftrag der Landesschulbehörde ist kein Gymnasium berechtigt, Prüfungen dieser Art vorzunehmen.

Prüfungen, welche ohne Ermächtigung der Landesschulbehörde vorgenommen werden, sind ungiltig und wirkungslos.

3. Von der getroffenen Entscheidung verständigt die Landesschulbehörde auch die Direction des betreffenden Gymnasiums und ermächtigt dieselbe zugleich, dem Bittsteller über das Ergebniss der Prüfung ein Zeugniss auszustellen, in welchem der betreffende Erlass der Landesschulbehörde und der specielle Zweck der Prüfung anzuführen ist.

4. Für diese Prüfung ist eine im Voraus zu entrichtende Taxe von 5 fl. ö. W. einzuheben, für deren Vertheilung der Ministerial-Erlass vom 29. August 1851, Z. 8778 (Marenzeller, Normalien für die Gymnasien und Realschulen I. Theil Nr. 271) massgebend ist."

Hievon wird der k. k. . . . . mit dem Auftrage die Mittheilung gemacht, die politischen Behörden I. Instanz behufs Verständigung der Amtsärzte und Apotheker, sowie der Apothekergremien hievon in die Kenntniss zu setzen.

Die hie und da vorgekommene provisorische — gegen nachträgliche Beibringung der erforderlichen Nachweise erfolgte — Aufnahme und Verwendung von Apothekerlehrlingen wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern v. 11. Februar 1892 Z. 1669,*) als unstatthaft erklärt und wurden die politischen Behörden angewiesen, gegen einen derartigen, zur Umgehung der bestehenden Vorschriften führenden Missbrauch mit aller Strenge einzuschreiten.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1892, Z. 19082,

womit eine Abkürzung der vorgeschriebenen dreijährigen Lehrzeit der Apothekertyronen als unzulässig erklärt wird.

Im Verlaufe der letzten Jahre wurde wahrgenommen, dass Eingaben der Apothekerlehrlinge um Nachsicht eines Theiles ihrer gesetzlichen Lehrlingszeit immer häufiger zur Vorlage gelangen und in der Mehrzahl der Fälle mit persönlichen Verhältnissen der Bittsteller begründet werden.

In Anbetracht dieses Umstandes wird die k. k. . . . . aufmerksam gemacht, dass die Zurücklegung der vollendeten dreijährigen, bezw. für Maturanten der zweijährigen Apothekerlehrzeit im Sinne der gegenwärtig bestehenden, auf die Ausbildung der Tyronen gerichteten Vorschriften ein unerlässliches Erforderniss zur Qualification für das pharmaceutische Universitätsstudium und die pharmaceutische Praxis bildet und dass daher jede Nachsicht eines Theiles dieser Lehrzeit im Principe unzulässig ist.

Derartige Gesuche sind daher von nun an nur in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmsfällen vorzulegen. Insbesondere kann die derzeit ohnehin erst im 21. Lebensjahre eintretende Stellungspflicht und der hiebei in Frage kommende Anspruch auf den einjährigen Freiwilligendienst, sowie das Streben, den etwa verspäteten Eintritt in die pharmaceutische Praxis durch Abkürzung der Lehrlingspraxis auszugleichen, eine Herabsetzung der gesetzlichen Anforderungen in keiner Weise begründen.

---

*) Den vollen Wortlaut des Erlasses s. im IV. Abschnitte „Apotheken".

Sollten die bei den Apotheker-Gremien derzeit bestehenden Prüfungstermine ein Hinderniss für die rechtzeitige Ablegung der Tyrocinalprüfung seitens jener Lehrlinge sein, welche die normale dreijährige, bezw. zweijährige Lehrzeit vollstreckt haben und in das pharmaceutische Universitätsstudium eintreten sollen, so wird es Sache der Apothekergremien sein, mit Genehmigung der k. k. . . . . die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Hievon sind die politischen Behörden, Apothekergremien und Apotheker in die Kenntniss zu setzen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1893, Z. 26312,

betreffend Begünstigungen der im letzten Lehrjahre zur Militärstellung gelangenden Apothekerlehrlinge hinsichtlich der Zulassung zur Tyrocinalprüfung.

Mit der h. o. Verordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81,*) wurde das Minimum der Vorstudien für den Eintritt in die Pharmacie mit sechs Gymnasialclassen festgesetzt und durch die Begünstigung jener Candidaten der Pharmacie, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium nachgewiesen haben, die Anregung gegeben, dass eine höhere Vorbildung der Candidaten der Pharmacie erlangt werde.

Da in Folge der verlängerten Vorstudien die Ablegung der Tyrocinalprüfung vor dem in das 21. Lebensjahr des Candidaten der Pharmacie fallenden Termine der Stellung vor die Assentcommission und hiemit die Erlangung der den Pharmaceuten durch das Wehrgesetz gewährten Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes unter Umständen ohne Verschulden des Apothekerpraktikanten fraglich werden könnte, wird die k. k. . . . ermächtigt, solchen Apothekerpraktikanten, welche im letzten Jahre ihrer Lehrzeit zur Stellung gelangen, und mit Rücksicht auf ihre Vorstudien und ihre eifrige und tadellose Verwendung einer Berücksichtigung würdig erscheinen, über ihr Ansuchen die Ablegung der Tyrocinalprüfung in einem früheren, noch vor den Stellungstermin fallenden Zeitpunkte ihres Stellungsjahres zu bewilligen.

Doch darf durch diese Begünstigung die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit keinen Abbruch erleiden, und ist daher den betreffenden Candidaten das Tyrocinalzeugniss — unbeschadet der ämtlichen Verwendung desselben bei der Stellung zum Zwecke der Sicherstellung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung — erst nach Absolvirung des Restes der dreijährigen Lehrzeit auszufolgen.

Die Vollendung der dreijährigen Lehrzeit ist von der politischen Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der gedachte Tyro seine Apothekerlehrzeit vollendet hat, unter Angabe des Datums der vollstreckten Lehrzeit am Tyrocinalzeugnisse zu bestätigen.

(An alle Landesbehörden mit Ausnahme jener in Innsbruck und Zara.)

Zu derlei in einem früheren Prüfungstermine stattfindenden Prüfungen ist behufs Ueberwachung eines ordnungsmässigen, strengen Vorganges bei der Prüfung in der Regel ein Amtsarzt als Regierungsvertreter zu entsenden.**)

---

*) S. Seite 437.

**) Ueber das Ansuchen einer Landesbehörde um Weisungen über die Intervention der Amtsärzte bei diesen Tyrocinalprüfungen eröffnete das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 11. März 1894 Z. 4931, dass zu diesen Prüfungen in der Landeshauptstadt der Landes-Sanitäts-Referent, bezw. ein Stellvertreter desselben, in den anderen

Die gegenwärtig giltigen Vorschriften über Lehrzeit, Ausbildung und Servirzeit der Pharmaceuten sind in einer Reihe von Verordnungen und Erlässen enthalten, welche nachstehend in der chronologischen Folge der Zeit ihrer Kundmachung an einander gereiht wurden.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1889,

R.-G.Bl. Nr. 200,

womit auf Grund der Allh. Entschliessung vom 8. December 1889 eine neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführt wird.*)

§. 1. Wer an einer österreichischen Universität zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden und das Diplom als Magister der Pharmacie erlangen will, muss

a) sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen**) ausweisen, und

b) die Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt haben.

§. 2. Das Universitätsstudium hat sich unmittelbar an die vorschriftsmässige Lehrzeit anzuschliessen.

Es bleibt jedoch dem Unterrichtsminister vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen die Aufnahme in das pharmaceutische Studium auch dann zu bewilligen, wenn die Lehrzeit über die vorgeschriebene Dauer ausgedehnt wurde, oder wenn zwischen den beiden Abschnitten des pharmaceutischen Bildungsganges eine Unterbrechung vorgekommen ist.

§. 3. Die Aufnahme in das pharmaceutische Studium erfolgt durch den Decan der philosophischen Facultät.

Die für die ordentlichen Universitätsstudirenden geltenden Disciplinar-Vorschriften, sowie die Vorschriften über die Inscription, über den Besuch der Vorlesungen, über Befreiung vom Collegiengelde, haben hinsichtlich der Studirenden der Pharmacie sinngemässe Anwendung zu finden.***)

Städten, in denen ein Apothekergremium seinen Sitz hat, die betreffenden ldf. Bezirksärzte zu entsenden sind, und dass diese Regierungsvertreter mit Rücksicht darauf, dass sie nicht Mitglieder der Prüfungscommission sind, sondern lediglich als staatliche Aufsichtsorgane den ordnungsmässigen Prüfungsvorgang zu überwachen haben, für diese Dienstesobliegenheit einen Anspruch auf Vergütung aus den eingehenden Prüfungstaxen nicht besitzen.

*) Erläuterungen s. im Erl. d. k. k. Minist. f. Cult. und Unt. v. 14 Mai 1891, Z. 9172, unten auf Seite 441.

**) Jene Candidaten der Pharmacie, welche zur Zeit der Kundmachung dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung nach absolvirtem Untergymnasium bereits als Lehrlinge in Verwendung standen, wurden noch auf Grund des Nachweises der absolvirten vierten Gymnasialclasse zum pharmaceutischen Universitätsstudium zugelassen. Jedoch fand auf solche Candidaten die Schlussbestimmung des §. 30 der neuen Studien-Ordnung rücksichtlich der Vorlesungen über Zoologie und Mineralogie und Ablegung eines Colloquiums aus diesen Fächern Anwendung. (Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Jänner 1890 Z. 25248 ex 1889.)

***) In Gemässheit der allgemeinen Studien-Ordnung vom 1. October 1850 und im Sinne des §. 3 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung gehören die Studirenden der Pharmacie in die Kategorie der nicht immatriculirten ausserordentlichen Hörer, sofern

§. 4. Das pharmaceutische Universitätsstudium dauert zwei Jahre. Die Gegenstände, welche die Studirenden der Pharmacie zu frequentieren haben, sind:

im ersten Jahre und zwar im Wintersemester Physik und specielle Botanik wöchentlich je 5 Stunden, im Sommersemester allgemeine Botanik wöchentlich 3 Stunden, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen wöchentlich 2 Stunden und Uebungen in der chemischen Analyse wöchentlich 15 Stunden; endlich allgemeine (anorganische und organische) Chemie in beiden Semestern wöchentlich 5 Stunden;

im zweiten Jahre: Pharmakognosie im Wintersemester wöchentlich 5 Stunden, pharmaceutische Chemie im Wintersemester wöchentlich 4 Stunden oder im Sommersemester wöchentlich 5 Stunden, Uebungen in der chemischen Analyse im Wintersemester wöchentlich 15 Stunden, dann Uebungen in der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes im Sommersemester wöchentlich 10 Stunden, endlich Uebungen in der pharmaceutischen Chemie und in der angewandten chemischen Analyse im Sommersemester wöchentlich 15 Stunden.

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass an den Universitäten eigene, für die Studirenden der Pharmacie bestimmte Vorlesungen und Uebungen aus den bezeichneten Fächern abgehalten werden.

Die betreffenden Laboratorien und Sammlungen sind den Studierenden der Pharmacie innerhalb der erforderlichen, hiefür festzusetzenden Tageszeit offen zu halten.

§. 5. Zur Erlangung des Diploms haben die Candidaten drei Vorprüfungen und eine strenge Prüfung (Rigorosum) zu bestehen.

Die Vorprüfungen werden an der philosophischen Facultät unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät oder seines Stellvertreters abgehalten; die strenge Prüfung ist an der medicinischen Facultät unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät oder seines Stellvertreters abzulegen.

An Universitäten, an welchen eine medicinische Facultät nicht besteht, hat den Vorsitz bei der strengen Prüfung der Landessanitätsreferent zu führen.

§. 6. Die drei Vorprüfungen müssen, ebenso wie sämmtliche Theilprüfungen des Rigorosums ausnahmslos an derselben Universität abgelegt werden. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zu dem Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er die Vorprüfungen abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Collegien vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§. 7. Sämmtliche pharmaceutische Prüfungen finden öffentlich statt, doch steht es dem Vorsitzenden der Prüfungscommission frei, den Zutritt zu den Prüfungen auf Apotheker und Studirende der Pharmacie einzuschränken.

---

sie sich nicht etwa mit dem Zeugnisse der abgelegten Maturitätsprüfung auszuweisen vermögen, in welchem Falle ihre Aufnahme als ordentliche Studirende keinem Anstande unterliegt.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Studirenden der Pharmacie in verschiedenen Beziehungen nach Analogie der ordentlichen Studirenden behandelt werden.

Es unterliegt insbesondere keinem Anstande, dass den Studirenden der Pharmacie statt des bisher üblichen Meldungsbogens ein Meldungsbuch nach Analogie der für die ordentlichen Studirenden bestehenden ausgefolgt werde; es ist jedoch hiebei in entsprechender Form ersichtlich zu machen, dass diese Meldungsbücher nicht für ordentliche immatriculirte Studirende, sondern für Studirende der Pharmacie bestimmt sind.

Insbesondere finden auch die für die ordentlichen Studirenden geltenden Bestimmungen über die Inscriptionsfristen, über nachträgliche Inscription, über die Frequentationsbestätigung und gemäss §. 3 auch die Disciplinar-Vorschriften, sowie jene über die Befreiung vom Collegiengelde auf Studirende der Pharmacie sinngemässe Anwendung. (Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Jänner 1890 Z. 25248 ex 1889.)

I. Die Vorprüfungen.

§. 8. Die Anmeldung zu den Vorprüfungen geschieht beim Decan der philosophischen Facultät, wobei sich der Candidat über die nach §. 1 für die Aufnahme in das pharmaceutische Studium vorgeschriebenen Erfordernisse und über den Besuch der für das Winter- respective Sommersemester des ersten pharmaceutischen Jahrganges vorgeschriebenen Collegien auszuweisen hat.

§. 9. Die Vorprüfungen haben die Physik, die Botanik und die allgemeine Chemie zum Gegenstande.

Die Vorprüfung aus Physik ist am Schlusse des Wintersemesters, die beiden anderen Vorprüfungen sind am Schlusse des Sommersemesters des ersten Jahrganges abzulegen.

§. 10. Die Vorprüfungen werden unter dem Vorsitze des Decans der philosophischen Facultät oder seines Stellvertreters von den vom Unterrichtsminister bestellten Professoren der Prüfungsfächer des ersten Jahrganges abgehalten.

Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Gegenstand wird mit 15 Minuten festgestellt.

§. 11. Nach Beendigung jeder Vorprüfung wird das Ergebniss derselben vom Examinator mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend", „ungenügend" in ein vom Decan der philosophischen Facultät zu führendes Protokoll, in welchem Vor- und Zuname, Geburtsort und Alter des zu Prüfenden, dann die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien zurückgelegt hat, ersichtlich gemacht sind, eingetragen.

§. 12. Hat der Candidat von jedem Examinator mindestens den Calcul „genügend" erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der dritten Vorprüfung, beziehungsweise nach der mit Erfolg abgelegten Wiederholungsprüfung nach der Mehrheit der Specialcalcule ein Hauptcalcul gezogen, derselbe in das Protokoll eingetragen und vom Vorsitzenden durch seine Namensfertigung bestätigt.

Ueber die bestandenen Vorprüfungen wird dem Candidaten ein Zeugniss ausgefertigt, in welchem nebst seinem Nationale die Specialcalcule der einzelnen Vorprüfungen, sowie der Hauptcalcul ersichtlich zu machen sind.

§. 13. Hat der Candidat bei einer oder bei zwei Vorprüfungen nicht Genüge geleistet, so hat er diese Vorprüfungen spätestens im Laufe des Monates October des nächsten Studienjahres zu wiederholen.

Hat der Candidat bei allen drei Vorprüfungen nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat alsdann die Gegenstände des ersten Jahrganges nochmals zu frequentiren und die erfolglos gebliebene Prüfung am Schlusse des nächsten Winter- beziehungsweise Sommersemesters zu wiederholen.

§. 14. Hat ein Candidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus einem oder zwei Gegenständen nicht Genüge geleistet hat, bei der Wiederholung auch nur einer Vorprüfung abermals nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat hienach diejenigen Fächer, in welchen die Prüfung ein ungünstiges Resultat ergeben hat, nochmals zu frequentiren und die mit ungünstigem Erfolge abgelegte Prüfung am Schlusse des nächsten Winter-, beziehungsweise Sommersemesters zu wiederholen.

Hat auch diese Prüfung kein günstiges Resultat ergeben, so kann der Candidat noch zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden.

Ist auch diese ohne Erfolg geblieben, so kann der Candidat nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers auf Antrag der Prüfungcommission zur nochmaligen Frequentation des ersten Jahrganges und neuerlichen Ablegung der sämmtlichen Prüfungen zugelassen werden.

§. 15. Hat ein Candidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus allen Gegenständen reprobirt wurde, bei der Wiederholung der Vorprüfungen nur bei einer derselben abermals nicht entsprochen, so kann er zur zweiten Wiederholung derselben längstens bis Ende October des nächsten Studienjahres zugelassen werden.

Wird er hiebei neuerlich reprobirt, oder hat ein solcher Candidat bei der ersten Wiederholung der Vorprüfungen aus zwei oder allen Gegenständen nicht entsprochen, so gilt rücksichtlich der Zulassung desselben zur nochmaligen Frequentation des I. pharmaceutischen Jahrganges und neuerlichen Ablegung der sämmtlichen Vorprüfungen die Bestimmung des Schlusssatzes des vorigen Paragraphen.

§. 16. Im Falle der Wiederholung irgend einer Prüfung soll der Specialcalcül, sowie der Hauptcalcül niemals auf „ausgezeichnet" lauten.

II. Die strenge Prüfung.

(Rigorosum.)

§. 17. Die Anmeldung zur strengen Prüfung hat beim Decan der medicinischen Facultät, beziehungsweise bei dem Landessanitätsreferenten zu geschehen, wobei der Candidat die Documente über seine Vorstudien zu deponiren und den Nachweis*) zu erbringen hat über

a) die mit gutem Erfolge abgelegten Vorprüfungen,
b) den fleissigen Besuch der Collegien des 2. pharmaceutischen Jahrganges,
c) die fleissige Betheiligung an den vorgeschriebenen praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium vom Beginne des Sommersemesters des 1. pharmaceutischen Jahrganges bis zum Zeitpunkte der Ablegung der praktischen Prüfungen,
d) die fleissige Verwendung bei den Uebungen im Institute für Pharmakognosie.

Die Verwendung im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie ist durch eine entsprechende Note im Meldungsbogen von dem betreffenden Professor ersichtlich zu machen.

§. 18. Das Rigorosum besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmaceutischen Chemie und aus der Pharmakognosie

*) Aus Anlass eines speciellen Falles wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Juni 1893, Z. 11439, den Decanaten der medicinischen Facultäten eröffnet, dass im Sinne des §. 17 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung nur jene Candidaten zur Ablegung des pharmaceutischen Rigorosums zugelassen werden können, welche die daselbst geforderten Nachweise, somit auch jenen der fleissigen Frequenz der Collegien und der fleissigen Betheiligung an den vorgeschriebenen praktischen Uebungen zu erbringen vermögen.

Die Candidaten, welchen von dem betreffenden Professor die bezügliche Bestätigung nicht ertheilt wurde, haben demnach die fraglichen Vorlesungen oder Laboratoriums-Uebungen neuerlich zu frequentiren. Die Studirenden der Pharmacie sind auf den §. 17 der Studien-Ordnung, beziehungsweise auf die Folgen der nicht fleissigen Frequenz der Vorlesungen und Uebungen bei deren Beginn besonders aufmerksam zu machen.

mit Anwendung des Mikroskopes, dann aus einer theoretischen Gesammtprüfung.

Gegenstände der letzteren sind:

1. allgemeine und pharmaceutische Chemie,
2. Pharmakognosie.

§. 19. Die Prüfungscommission besteht aus dem Decan der medicinischen Facultät oder dessen Stellvertreter, aus den vom Unterrichtsminister bezeichneten Professoren der Chemie und der Pharmakognosie, aus dem vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmten Regierungscommissär und bei der theoretischen Gesammtprüfung ausserdem aus einem in gleicher Weise bestimmten Apotheker als Gastprüfer.

Im Falle der Vorsitz bei dem Rigorosum vom Landessanitätsreferenten geführt wird (§. 5 al. 3), entfällt die Beiziehung eines Regierungscommissärs.

§. 20.*) Die praktischen Prüfungen finden im letzten Monate des 2. pharmaceutischen Studienjahres im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie unter Aufsicht der betreffenden Professoren als Prüfer und unter zeitweiser Aufsichtspflege von Seiten des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs statt.

Bei der praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmaceutischen Chemie hat der Candidat entweder die qualitative Analyse eines Gemenges oder einer complicirteren Verbindung vorzunehmen, oder eine einfache quantitative Bestimmung auf gewichtsanalytischem oder volumetrischem Wege durchzuführen und ausserdem ein officinelles chemisches oder pharmaceutisches Präparat auf Identität und Qualität mit Rücksicht auf die Bestimmungen der österreichischen Pharmakopöe zu prüfen.

Bei der praktischen Prüfung aus der Pharmakognosie hat der Candidat an ihm vorgelegten organisirten Arzneimitteln den Beweis zu liefern, dass er mit dem Mikroskope sicher umzugehen weiss, mit der Methode der mikroskopischen Untersuchung völlig vertraut und im Stande ist, auf diesem Wege die vorgelegten Objecte zu erkennen und auf ihre Güte und Reinheit zu prüfen.

Ueber den Gang der betreffenden Untersuchungen, über die dabei angewendeten Hilfsmittel, über charakteristische Reactionen, Merkmale, u. s. w. haben die Candidaten den examinirenden Professoren am Schlusse, eventuell auch während jeder Untersuchung Rechenschaft zu geben.

---

*) Ueber die von einem medicinischen Decanate in Betreff einzelner Bestimmungen der Studien- und Prüfungs-Ordnung gestellte Anfrage wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1892, Z. 15170, folgendes eröffnet:

„Nach §. 20 (erster Absatz) dieser Studienordnung haben die erwähnten praktischen Prüfungen im letzten Monate des zweiten pharmaceutischen Studienjahres stattzufinden, wesshalb Studirende, welche diesen vorgeschriebenen Termin versäumen, um die ausnahmsweise Gestattung der nachträglichen Ablegung dieser Prüfung an einem ihnen zu bestimmenden Termin anzusuchen haben werden.

Die bezüglichen entsprechend motivirten Gesuche sind beim Decanate einzubringen und von diesem unter geeigneter Antragstellung anher vorzulegen.

Entspricht der Candidat bei einer praktischen Prüfung nicht, so kann derselbe nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission in Gemässheit des §. 23 zunächst verpflichtet werden, die Prüfung nach drei, eventuell erst nach 6 Monaten zu wiederholen, in welchem Falle der Candidat nach Ablauf der Frist sich zur Wiederholungsprüfung zu melden hat, es kann ihm jedoch nach Lage der Verhältnisse auch eine angemessene Verlängerung der Frist vom Decanate zugestanden werden.

Nach der erwähnten Bestimmung kann die Prüfungs-Commission unter Bedachtnahme auf das Prüfungsresultat dem Candidaten auch auftragen, dass er sich vor seiner Zulassung zur Wiederholungsprüfung zunächst über die neuerliche Verwendung im chemischen Labo-

§. 21. Die theoretische Gesammtprüfung ist auf Grund der mit Erfolg bestandenen praktischen Prüfungen, u. z. frühestens nach Schluss des 2. pharmaceutischen Studienjahres, spätestens bis zum Ende des nächstfolgenden Studienjahres abzulegen.

Eine weitere Verlegung dieser Prüfung, sowie des pharmaceutischen Rigorosums überhaupt kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Unterrichtsminister gestattet werden.

Die theoretische Gesammtprüfung wird unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs von den betreffenden Examinatoren vorgenommen.

Bei derselben wird der Candidat von jedem Examinator der beiden Prüfungsfächer und dem Gastprüfer durch je eine Viertelstunde geprüft.

Der Gastprüfer hat das Recht, Fragen aus einem der beiden Prüfungsfächer mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der Pharmacie (Pharmakopöe) an den Candidaten zu stellen.

§. 22. Die Calcule sind bei dem Rigorosum die nämlichen, wie bei den Vorprüfungen; die Eintragung derselben hat in der im §. 12 angegebenen Weise in ein besonderes, vom Decan der medicinischen Facultät, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten zu führendes Protokoll zu erfolgen, in welchem das Nationale des Candidaten, die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien genossen hat. und der bei den Vorprüfungen erworbene Hauptcalcul ersichtlich gemacht ist.

§. 23. Erhielt der Candidat bei einer der praktischen Prüfungen den Calcul, „ungenügend;", so ist er zu verpflichten, diese Prüfung nach dem Ermessen der Prüfungscommission nach drei oder sechs Monaten zu wiederholen. Demselben kann auch die neuerliche Verwendung im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie durch ein Semester vor Zulassung der Wiederholung der Prüfung aufgetragen werden.

Erhielt der Candidat auch bei dieser Wiederholung den Calcul „ungenügend", so darf er unter denselben Bedingungen zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden; eine dritte Wiederholung der Prüfung aber kann nur auf Antrag der Prüfungscommission vom Unterrichtsministerium bewilligt werden.

---

ratorium, resp. im pharmakognostischen Institute während eines Semesters auszuweisen habe. In diesem Falle kann der Candidat selbstverständlich erst dann zur Wiederholung zugelassen werden, wenn er diesen Nachweis erbringt.

Da hiefür nur erforderlich ist, dass sich der Candidat während eines weiteren Semesters im betreffenden Laboratorium fleissig bethätige, so wird es nicht auf besondere Schwierigkeiten stossen, dass der Candidat der Bedingung einer nochmaligen Frequenz des Laboratoriums gegebenen Falles auch während des Wintersemesters nachkommt, wenngleich die für das Sommersemester des zweiten Jahrganges vorgeschriebenen praktischen Uebungen nicht speciell abgehalten werden.

Da die Ablegung der praktischen Prüfungen zufolge §. 21 Vorbedingung für die Zulassung zum Rigorosum ist, so kann ein Candidat, welcher während des dem zweiten Jahrgange nächstfolgenden Studienjahres diese praktischen Prüfungen ungeachtet mehrfacher Wiederholung noch nicht bestanden hat, auch an einem späteren Termin ausnahmsweise zum Rigorosum zugelassenen werden, zu welchem Behufe er im Wege des Decanates der medicinischen Facultät h. o. um ausnahmsweise Bestimmung eines solchen Termines anzusuchen hat.

In dieser Hinsicht wird insbesondere auf die Bestimmung des letzten Absatzes P. 2 des hierortigen Ministerial-Erlasses vom 14. Mai 1891, Z. 9172, Nr. 19 V.-Blatt, aufmerksam gemacht, wonach es wegen der Berechnung der vorgeschriebenen Servirzeit im eigenen Interesse der Studirenden gelegen ist, die Zeit vom Antritte der Universitäts-Studien bis zur Erlangung des Diplomes nicht unnöthig zu verlängern, sondern sich sobald als zulässig den einzelnen Prüfungen, resp. der Wiederholung derselben zu unterziehen.

§. 24. Die theoretische Gesammtprüfung kann nicht als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur von einem der Prüfer den Calcul „ungenügend“ erhalten hat. In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen Einzelprüfung nach drei Monaten zugelassen werden. Erhielt er bei dieser Wiederholung abermals den Calcul „ungenügend“, so darf er zur nochmaligen Wiederholung derselben nach weiteren drei Monaten zugelassen werden.

Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 23.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§. 25. Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung aus beiden Gegenständen den Calcul „ungenügend“ erhalten, so kann er zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden.

Dasselbe gilt bezüglich einer zweiten Wiederholung, wenn der Candidat aus beiden Gegenständen den Calcul „ungenügend“ erhielt.

Beschränkt sich dieser Calcul bei der Wiederholungsprüfung nur auf einen Gegenstand, so gelten in diesem Falle die Bestimmungen des §. 24.

Bezüglich einer dritten Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung haben die Bestimmungen des §. 23 zu gelten.

Erhielt der Candidat die dort angeführte Bewilligung vom Unterrichtsminister nicht, oder entspricht er bei der dritten Wiederholung dieser oder irgend einer anderen Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des Diploms eines Magisters der Pharmacie an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für immer ausgeschlossen.

§. 26. Hat der Candidat von jedem Prüfer mindestens den Calcul „genügend“ erhalten, so wird vom Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der theoretischen Gesammtprüfung, beziehungsweise nach der mit Erfolg wiederholten Einzelprüfung aus den Calculen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcul für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptcalcul wird sofort in das Rigorosumprotokoll eingetragen, vom Vorsitzenden und vom Regierungscommissär gefertigt und sodann von Ersterem dem Candidaten öffentlich bekannt gemacht.

§. 27. Dem bei dem Rigorosum approbirten Candidaten wird vom Decan der medicinischen Facultät, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten in alternirendem Beisein des Professors der Chemie für Pharmaceuten und des Professors der Pharmakognosie nach der vorgeschriebenen Formel die Sponsion abgenommen und ihm das vom Decan, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten, sowie von jenem Professor, welcher bei der Sponsion assistirte, unterfertigte Diplom*) eines Magisters der Pharmacie überreicht.

§. 28. Für die Vorprüfungen hat der Candidat eine Taxe von 30 fl. zu entrichten. Hievon erhalten für jede Vorprüfung der Vorsitzende und der betreffende Examinator je 5 fl. Für das Rigorosum ist eine Taxe von 70 fl., an Universitäten, an welchen eine medicinische Facultät nicht besteht, von 60 fl. zu entrichten.

---

*) S. unten auf S. 443: Kundm. d. k. k. Minist. für Cult. u. Unt. vom 13. Febr. 1892, Z. 27295.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungscommissär für ihre Betheiligung an den zwei praktischen Prüfungen und ebenso für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung den Betrag von je Fünf Gulden; denselben Betrag erhält jeder Examinator für eine praktische Prüfung. Ferner erhalten die beiden Examinatoren und der Gastprüfer für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung jeder 5 fl., endlich je 5 fl. diejenigen, welche bei der Sponsion intervenirten.

Der Rest fliesst in den Universitätskanzleifond, aus welchem die Kosten für die Ausfertigung des Diploms bestritten werden.

Für jede Wiederholungsprüfung erhält jedes betheilige Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages von 5 fl.

§. 29. Die Erwerbung des Doctorates der Pharmacie (Chemie) in der bisher üblichen Weise findet nicht mehr statt.

Jenen Magistern der Pharmacie, welche den Doctorgrad der Philosophie rite erworben haben, ist es gestattet, den Titel „Doctor der Pharmacie" zu führen.

§. 30. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem Studienjahre 1890/91 in Wirksamkeit.

Dieselbe findet jedoch auf diejenigen Candidaten, welche vor diesem Studienjahre ihre pharmaceutischen Universitätsstudien begonnen haben, keine Anwendung; dieselben sind vielmehr nach der bisher geltenden pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung zu behandeln.

Rücksichtlich jener Candidaten, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits die vorgeschriebene Dienstzeit als Assistenten angetreten haben, hat dieselbe zwar volle Anwendung zu finden; es ist jedoch behufs Zulassung derselben zu den Universitätsstudien der Nachweis der absolvirten vierten Gymnasialclasse als genügend anzusehen. Solche Studirende haben ferner im ersten Jahrgange neben den obigen obligaten Gegenständen auch je ein fünfstündiges Collegium aus Mineralogie*) und Zoologie zu frequentiren und aus diesen Collegien Colloquien abzulegen.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890,

R.-G.-Bl. Nr. 81,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfs-Personales.**)

Mit Rücksicht auf die Vorschriften der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, Nr. 200 R.-G.-Bl., wird auf Grund der Bestimmung des §. 2 lit. e, des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 verordnet:

1. In die Apothekerlehre sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche sich mit einem Zeugnisse des Amtsarztes der politischen Behörde des Wohn-

*) Nach absolvirter V. Gymnasialclasse in das pharmaceutische Universitätsstudium aufgenommene Candidaten konnten vom Colloquium aus Mineralogie enthoben werden. (Erl. d. k. k. Minst. f. Cult. u. Unterr. vom 19. Februar 1891, Z. 1308). S. auch 3. Absatz des P. 7 der Erl. des k. k. Unterr. Minist. v. 14. Mai 1891, Z. 9172, unten auf Seite 443.

**) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890 Z. 4414, wurden alle polit. Landesbehörden angewiesen, die Amtsärzte und alle Apotheker auf diese Verordnung besonders aufmerksam zu machen und die genaue Beobachtung derselben strengstens überwachen zu lassen.

ortes oder mit einem von diesem Amtsarzte bestätigten ärztlichen Zeugnisse über ihre entsprechende physische Eignung und mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, in letzterem Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen.

2. Die Lehrzeit der Apothekerlehrlinge (Tyrones) wird mit drei Jahren bemessen.

Für Candidaten, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium abgelegt haben, wird dieselbe auf zwei Jahre herabgesetzt.

3. Die Tyrocinalprüfung ist sofort nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit abzulegen und das pharmaceutische Universitätsstudium mit Beginn des Studienjahres, welches zunächst auf die mit genügendem Erfolge abgelegte Tyrocinal-Prüfung folgt, anzutreten.

4. In dem Falle, dass besonders berücksichtigungswürdige Gründe einen Aufschub des Termines zur Ablegung der Tyrocinalprüfung nothwendig machen, ist um die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern im Wege der politischen Behörden unter Vorlage des Geburtsscheines, sowie der Studien- und Verwendungszeugnisse des Lehrlings, der beglaubigten Nachweisungen über die besonderen, den Aufschub rechtfertigenden Umstände, ferner des Gutachtens des Amtsarztes der politischen Behörde über die Rücksichtswürdigkeit und Verwendung des Lehrlings anzusuchen.

Auch ist von der politischen Behörde die Aeusserung des Apothekergremiums, wenn ein solches besteht, einzuholen und in jedem Falle hinsichtlich der Gewährung des Ansuchens der motivirte Antrag zu stellen.

Für den Fall der Nothwendigkeit eines Aufschubes des Antrittes des Universitätsstudiums ist durch die Bestimmung des §. 2 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, wornach die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen ist, Vorsorge getroffen.

5. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits die Tyrocinalprüfung abgelegt und als Gehilfen (Assistenten) in Apotheken Dienste genommen haben, haben die Universitätsstudien spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstjahres anzutreten.

6. Um die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zu erlangen, hat jeder Pharmaceut den Nachweis zu erbringen, dass er nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmacie — insoferne nicht die Bestimmung des Punktes 7 zutrifft, — durch mindestens fünf Jahre als Assistent Apotheken-Dienste geleistet hat.*) Von diesen fünf Dienstjahren müssen mindestens drei Jahre im Dienste in inländischen öffentlichen Apotheken zugebracht worden sein.

Unter dieser Voraussetzung ist in die fünfjährige Servirzeit ein in ausländischen Apotheken, sowie ein an Hochschulen zur höheren fachlichen Ausbildung zugebrachtes Verwendungsjahr, desgleichen eine in Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes in k. u. k. Militär-Apotheken zugebrachte ein oder zweijährige Verwendung, anrechenbar.

7. Denjenigen Pharmaceuten, welche in Gemässheit der bisherigen Vorschriften über die Servirzeit in Apotheken vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben oder noch dienen, ist diese Dienstzeit in die nun-

*) S. auf Seite 439 u. 440: Erl. d. Min. d. Inn. v. 28 Juli 1890, Z. 13887 u. 14677.

mehr als Norm festgesetzte fünfjährige Servirzeit mit der Einschränkung einzurechnen, dass unbedingt zwei Dienstjahre in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt werden müssen.

8. Die Vollstreckung der vorgeschriebenen fünfjährigen Servirzeit eines Pharmaceuten ist von dem Vorstande der Apotheke, in welcher derselbe bedienstet ist, der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen, und von dieser nach genauer Prüfung der betreffenden Nachweisungen und nach Vernehmung des Apothekergremiums am Diplome des betreffenden Magisters der Pharmacie mit der nachstehenden Amtsbemerkung unter Beifügung des Amtssiegels zu bestätigen:*)

Z: . . . . . .

Obgenannter Magister der Pharmacie N. N. hat der vorgeschriebenen fünfjährigen Servirpflicht mit . . . . . (Datum) . . . . . Genüge geleistet und hiemit die Eignung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke erlangt.

Datum — Unterschrift des Amtsvorstehers.

(Amts-Siegel)

Ohne diese Bestätigung darf kein Magister der Pharmacie auf Grund seines Magisterdiplomes zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zugelassen werden.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit den Bestimmungen derselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften der bestehenden Gremialordnungen ausser Wirksamkeit gesetzt.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1890, Z. 13887,

betreffend die Ausfolgung von Magister-Diplomen an Pharmaceuten.

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht werden mit dem nachstehenden Erlasse vom 26. Juli 1890, Z. 13804, an die Decanate der medicinischen Facultäten in Wien, Prag, Innsbruck und Krakau, sowie an die Decanate der philosophischen Facultäten in Lemberg und Czernowitz Weisungen, betreffend die Ausfolgung von Magister-Diplomen an Pharmaceuten erlassen:

„Anlässlich des von einem Studirenden der Pharmacie, welcher zu den Universitätsstudien unter vorläufiger Nachsicht eines Theiles der ihm fehlenden früher vorgeschriebenen 2jährigen Servirzeit gegen Nachtrag derselben zugelassen worden war, gestellten Ansuchens um Ausfolgung des Magisters-Diplomes hat sich die Frage ergeben, ob in solchen Fällen auch gegenwärtig noch die Ausfolgung des Magisterdiplomes von dem Nachweise der vollständig zurückgelegten zweijährigen Servirzeit, wie sie nach der früheren pharmaceutischen Studien-Ordnung vorgeschrieben war, abhängig zu machen sei.

In dieser Beziehung wird dem Decanate im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet.

Nach der mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, Nr. 200 R.-G.-Bl., erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890 Nr. 81 R.-G.-Bl., welche gemäss P. 9 bereits in Wirksamkeit getreten ist, erscheint laut P. 6 die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke,

*) In Betreff der Evidenzführung hierüber s. Erlass des k. k. Minist. d. Inn. vom 7. April 1892, Z. 5889, auf Seite 445.

welche bisher an die Erlangung des Magisterdiplomes geknüpft war, ausserdem noch von dem Nachweise einer 5jährigen Servirzeit abhängig.

In Gemässheit des Punktes 7 der gedachten Verordnung ist jenen Pharmaceuten, welche vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben und noch dienen, diese Dienstzeit in die nunmehr festgesetzte 5jährige Dienstzeit mit der Einschränkung einzurechnen, dass unbedingt noch 2 Dienstjahre nach Erlangung des Magisterdiplomes zurückgelegt werden müssen.

Da nach diesen Bestimmungen der Nachweis einer vor Erlangung des Magisterdiplomes zurückzulegenden Servirzeit von bestimmter Dauer derzeit nicht mehr zu fordern ist und da seit Kundmachung obiger Verordnung des Ministeriums des Innern durch die Ausfolgung des Magisterdiplomes die Berechtigung zur Leitung einer Apotheke nicht mehr erlangt wird, so besteht in jenen Fällen, in denen mit Rücksicht auf die früher geltenden Vorschriften die Vollstreckung einer zweijährigen Servirzeit vor Erlangung des Magisterdiplomes angeordnet wurde, gegenwärtig kein Anstand, von dieser Forderung abzusehen und die Magisterdiplome an jene Pharmaceuten, welche im Uebrigen die zur Erwerbung desselben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, sofort auszufolgen."

„Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass in den betreffenden Diplomen jede Bestimmung zu entfallen hat, mit welcher dem Magister der Pharmacie die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zuerkannt wird."

Wegen Festsetzung des künftigen Wortlautes der Diplomformulare*) für Magister der Pharmacie wird vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht das Entsprechende veranlasst werden.

Hievon wird die k. k. Statthalterei behufs Verständigung der unterstehenden polit. Behörden und Apothekergremien in die Kenntniss gesetzt.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1890, Z. 14677,

betreffend Erläuterungen über die 5jährige pharmaceutische Servirzeit.

Aus der zuliegenden Eingabe eines bereits 9 Jahre als Provisor mit der selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke betrauten Magisters der Pharmacie, von welchem seitens der politischen Behörde aus Anlass der Bewerbung desselben um eine Apotheken-Concession die Beibringung der ämtlichen Bestätigung am Diplome über die vollstreckte fünfjährige Servirzeit angefordert wurde, hat das Ministerium des Innern entnommen, dass die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. 81, nicht überall zur sachgemässen Durchführung gelangen.

Obwohl im §. 6 dieser Verordnung nur darüber allgemeine Bestimmungen enthalten sind, welche Anforderungen in Zukunft behufs Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung von Apotheken an die betreffenden Pharmaceuten zu stellen sind, und obwohl der §. 8 derselben Verordnung nur hinsichtlich der in Apotheken bediensteten Pharmaceuten noch besondere formelle Erfordernisse bezeichnet, welche zu dem gedachten Zwecke erfüllt werden müssen, hat die politische Behörde, ungeachtet im §. 9 ausdrücklich bestimmt wird, dass die gedachte Verordnung mit dem Tage der Kundmachung, sohin mit dem 17. Mai d. J. in Geltung tritt, den

*) S. auf Seite 443: Kundm. d. k. k. Minist. f. Cult. u. Unt. v. 13. Februar 1892, Z. 27295.

Bestimmungen der Verordnung eine rückwirkende Geltung beigemessen, welche derselben nicht zukommt.

Es leuchtet ein, dass bezüglich eines Pharmaceuten, der schon vor dem 17. Mai d. J. nebst der ehedem vorgeschriebenen Servirzeit noch 9 Jahre als selbständiger Leiter einer Apotheke zurückgelegt hat, nicht Bestimmungen Anwendung finden können, welche in viel beschränkterem Umfange den Befähigungsnachweis jener Pharmaceuten festsetzen, welche nach dem Inkrafttreten der Verordnung die Berechtigung zur selbständigen Apothekenleitung erst erlangen würden.

Ebensowenig können die besonderen Bestimmungen des §. 8, welche lediglich von den zur Zeit des Inkrafttretens der Ministerialverordnung oder nachher in Apotheken bediensteten Pharmaceuten handeln, auf Pharmaceuten angewendet werden, welche schon vor dem 17. Mai aus dem Dienste inländischer Apotheken ausgeschieden sind. Erst wenn dieselben wieder in Apothekendienste treten, gelangen die betreffenden Bestimmungen auch hinsichtlich dieser zur Anwendung.

Im Falle der Inanspruchnahme der Berechtigung zur selbständigen Führung einer Apotheke seitens jener Pharmaceuten, auf welche die besonderen Bestimmungen des §. 8 keine Anwendung finden, haben daher die allgemeinen Bestimmungen des §. 6 zur Geltung zu gelangen, und sind daher die von den betreffenden Pharmaceuten gelieferten Nachweisungen von den politischen Behörden der sorgsamen Prüfung zu unterziehen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur sofortigen entsprechenden Anweisung der im vorliegenden Falle in Frage stehenden politischen Behörde mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, von dem Inhalte dieses Erlasses behufs Vermeidung einer unangemessenen Handhabung der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1890 R.-G.-Bl. 81, unverzüglich auch alle übrigen politischen Behörden I. Instanz zur Darnachachtung in Kenntniss zu setzen.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1891, Z. 9172,

betreffend Erläuterungen bezüglich einzelner Bestimmungen der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung.

Mit Rücksicht auf mehrfache anher gerichtete Anfragen bezüglich einzelner Bestimmungen der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, finde ich zur Erzielung eines gleichmässigen Vorganges nachstehende Erläuterungen zu erlassen:

1. Die Bestimmungen des h. c. Ministerial-Erlasses vom 8. December 1882, Z. 20097, betreffend den Vorgang bei Aufnahme von ausländischen Candidaten der Pharmacie in die pharmaceutischen Universitätsstudien haben auch rücksichtlich der nach der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung eintretenden Studirenden sinngemäss Anwendung zu finden.

Inwieferne eine im Auslande abgelegte Tyrocinalprüfung ausnahmsweise einer im Inlande bestandenen als gleichwerthig anerkannt werden kann, ist der Entscheidung des Ministeriums des Innern in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Ebenso ist die Entscheidung über die Anerkennung der von einem Inländer im Auslande zurückgelegten Gymnasial- oder Realschulstudien, sowie der von ihm im Auslande abgelegten Tyrocinalprüfung zum Zwecke seiner Aufnahme in die pharmaceutischen Studien dem einzelnen Falle vorbehalten, und

ist zu diesem Ende das betreffende Ansuchen in Ansehung der Studien an das Unterrichtsministerium, in Ansehung der Tyrocinalprüfung an das Ministerium des Innern zu richten.

2. Für die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, vorgeschriebene fünfjährige Servirzeit ist in der Regel nur jene Praxis anrechenbar, welche nach Erlangung des Diplomes in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt wurde.

Im Uebrigen ist die in der Praxis zugebrachte Servirzeit innerhalb der durch obige Verordnung in P. 5, 6 und 7 festgesetzten Grenzen nur dann anrechenbar, wenn sie vor Antritt der Universitätsstudien absolvirt wurde.

Während des zweijährigen Universitätscurses eine praktische Verwendung in Apotheken anzunehmen, ist den Studirenden nur insoferne gestattet, als sie durch eine Nebenbeschäftigung in keiner Weise abgehalten werden, ihren Universitätsstudien mit dem gebotenen Fleisse obzuliegen, worüber die akademischen Behörden entsprechend zu wachen haben.

Die vom Antritte der Universitätsstudien bis zur Erlangung des Diplomes in der Praxis zugebrachte Verwendungszeit ist jedoch in keinem Falle in die Servirzeit einzurechnen.

3. Nach Massgabe des §. 3 der Studienordnung unterliegt es keinem Anstande, jenen Studirenden der Pharmacie, welche ihre Universitätsstudien an einer anderen Universität fortsetzen wollen, Abgangszeugnisse über ihre bisherigen Studien zu ertheilen, wie solche den ordentlichen Studirenden ausgefertigt werden.

4. Im Sinne der Studienordnung ist auf die Einhaltung der für die Vorprüfungen festgesetzten Termine und namentlich darauf zu achten, dass kein Studirender in den zweiten Jahrgang eintritt, ohne sämmtliche Vorprüfungen mit Erfolg bestanden zu haben.

Im Falle einzelne Studirende durch besondere Umstände an der Einhaltung dieser Termine verhindert sein sollten, bleibt es ihnen unbenommen, unter Darlegung der eine Verschiebung der Prüfung rechtfertigenden Momente behufs ausnahmsweiser Zulassung zu einem späteren Termine im Wege des Decanates der philosophischen Facultät die h. o. Genehmigung anzusuchen.

Hat ein Studirender die Vorprüfung aus Physik mit ungenügendem Erfolge abgelegt, so hängt es zunächst von dem Urtheile der Prüfungs-Commission ab, in welcher Zeit derselbe nach dem Ergebnisse der Prüfung in der Lage sein kann, sich die zu einem günstigen Prüfungsresultate erforderlichen Kenntnisse anzueignen und welche Frist ihm demnach zu der Wiederholungsprüfung zu bestimmen ist.

Jedenfalls ist aber ein solcher reprobirter Studirender, ebenso wie jener, welcher bei einer der am Schlusse des Studienjahres abzulegenden Vorprüfungen aus Chemie und Botanik reprobirt wurde, mit Rücksicht auf die §§. 13 ff., spätestens im Laufe des Monates October des nächsten Studienjahres zur Wiederholung der betreffenden Vorprüfung zuzulassen.

Ebenso wie solche Studirende bei ungünstigem Erfolge dieser Wiederholungsprüfung den ersten Jahrgang zu wiederholen haben (§. 14), können auch alle jene Studirenden, welche die sämmtlichen Vorprüfungen nicht spätestens im Monate October des ihrem ersten Jahrgange nachfolgenden Studienjahres mit Erfolg bestanden haben, n i c h t in den zweiten Jahrgang aufgenommen werden, es wäre denn, dass ihnen für eine einzelne Vorprüfung ein späterer Termin ausnahmsweise bewilligt wurde.

5. Die Reprobation eines Candidaten bei der strengen Prüfung kann sich gemäss, §§. 25 und 21 stets nur entweder auf beide Prüfungsfächer oder auf einen Prüfungsgegenstand (Chemie oder Pharmakognosie) beziehen, wobei es mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 24 keinen Unterschied macht, ob der Candidat den Calcul „ungenügend" aus dem betreffenden Gegenstande vom Examinator oder vom Gastprüfer erhalten hat. Der Candidat hat demnach, wenn er aus einem Prüfungsgegenstande reprobirt wurde, welcher sowohl vom Examinator als vom Gastprüfer geprüft wurde, die erfolglos gebliebene Einzelprüfung aus diesem Gegenstande stets vor dem Examinator und vor dem Gastprüfer zu wiederholen, auch wenn er nur von einem derselben reprobirt worden war.

6. Der Erlag der für die Vorprüfungen vorgeschriebenen Taxe per 30 fl. kann auch in Raten, etwa von je 10 fl. vor Ablegung jeder einzelnen Vorprüfung stattfinden.

In Gemässheit des §. 28, letzter Absatz, gebürt jedem betheiligten Mitgliede der Prüfungs-Commission bei jeder Wiederholungsprüfung die Hälfte des für die erste Prüfung geltenden Taxbetrages per 5 fl. Es ist daher bei jeder Wiederholungsprüfung, sei es einer Vorprüfung, einer oder beider praktischen Prüfungen, der ganzen oder eines Theiles der Gesammtprüfung, vom Candidaten jener Betrag an Taxen zu erlegen, welcher erforderlich ist, um jedes intervenirende Mitglied der Prüfungs-Commission mit dem halben Taxbetrag per 2 fl. 50 kr. zu betheilen.

7. Die Colloquien aus Mineralogie und Zoologie, welche die mit absolvirter vierter Gymnasialclasse aufgenommenen Studirenden der Pharmacie in Gemässheit des §. 30 im ersten Jahrgange abzulegen haben, sind in der sonst für Colloquien üblichen Weise vorzunehmen, und zwar unabhängig von den Vorprüfungen in jenem Zeitpunkte, in welchem sonst seitens der betreffenden Docenten Colloquien über die von ihnen im abgelaufenen Semester vorgetragenen Lehrfächer vorgenommen zu werden pflegen.

Sollte ein Candidat bei einem Colloquium nicht entsprechen, so ist er zu verhalten, die betreffende Vorlesung nochmals zu frequentiren und sich dem Colloquium neuerlich zu unterziehen.

Bezüglich jener Studirenden der Pharmacie, welche nach absolvirter fünfter Gymnasialclasse aufgenommen werden, ist von der Forderung der Ablegung eines Colloquiums aus Mineralogie abzusehen.

Kundmachung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 13. Februar 1892, Z. 27295 ex 1891,

V.-Bl. d. Min. f. C. u. U. Nr. 11,

betreffend das Formulare für die auf Grund der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, den Magistern der Pharmacie auszustellenden Diplome.

Den Studirenden der Pharmacie, welche den Bedingungen für die Erlangung des Diploms eines Magisters der Pharmacie nach Massgabe der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, bezw. der die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Dienstpersonales betreffenden Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-B. Nr. 81, Genüge geleistet haben, wird seitens der inländischen

Universitäten das nach §. 27 der citirten Studienordnung auszufertigende Diplom mit Benützung des nachstehenden Formularetextes ausgestellt:

Formulare

des Diploms für Magister der Pharmacie.*)

Nos Decanus et facultas medica in antiquissima ac celeberrima Universitate Vindobonensi omnibus et singulis notum facimus
Dominum . . . . . .
oriundum ex oppido . . . . . .
in . . . . . .
postquam prælectiones publicas ad magistri artis pharmaceuticæ dignitatem rite impetrandam præscriptas, quæ in hac universitate habentur de physica, de botanice, de chemia et generali et analytica et pharmaceutica, denique de pharmacognosia, frequentavit atque exercitiis, quæ cum disciplina chemica et pharmacognostica coniuncta sunt, diligentissime operam dedit, examina, quæ antecedunt ad physicam, botanicen chemiamque generalem pertinentia ac deinde examen rigorosum pharmaceuticum lege constitutum prospero cum eventu subiisse atque in omnibus eius partibus satisfecisse.

Quare eum artis pharmaceuticæ Magistrum agnoscimus approbamus declaramus, ea tamen conditione, ut pro sponsione sollemniter nobis data leges universitatis facultatisque nostræ semper et ubique religiose observet.

Cuius rei documentum hoc ei diploma exhibemus facultatis nostræ sigillo et subscriptione decani et professoris chemiæ / pharmacognosiæ munitum.

Actum Vindobonæ die anno

N. N.
Professor chemiæ / pharmacognosiæ.

N. N.
Decanus facultatis medicæ.

Die Sponsionsformel lautet:

Sponsionsformel.

Nachdem Sie den vorgeschriebenen Bedingungen für die Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmacie (mit ausgezeichnetem Erfolge) Genüge geleistet haben, fordere ich Sie auf, vor mir als Decan der medicinischen Facultät der Universität in . . . . und im Beisein des (ordentlichen) Professors der Chemie / Pharmakognosie . . . . . zu geloben, dass Sie sich des von Ihnen erworbenen akademischen Grades stets würdig erweisen wollen, dass Sie bei Ausübung Ihres Berufes als Pharmaceut die hiefür in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Gebote und Verbote jederzeit pünktlich und gewissen-

*) In den Diplomen der Universitäten, welche keine medicinische Facultät haben, lautet der Eingang:

„Nos Director studii pharmaceutici et facultas philosophica in Universitate . . . .“

und der Schluss:

„subscriptione Directoris studii pharmaceutici et professoris Chemiae munitum.“

haft beobachten werden, sowie dass Sie sich von diesen Ihren Pflichten*) niemals durch wie immer geartete Rücksichten abwendig machen lassen wollen.

Bekräftigen Sie durch diesen Handschlag, dass Sie dieser Ihrer Pflichten stets eingedenk sein werden.

Ich überreiche Ihnen somit das Diplom eines Magisters der Pharmacie.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1892, Z. 5889,

betreffend die amtliche Bestätigung der von Magistern der Pharmacie vollstreckten fünfjährigen Servirzeit und die Evidenzführung hierüber.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Februar d. J., Z. 27295 ex 1891, wurde der k. k. Statthalterei das auch im Verordnungsblatte des gedachten Ministeriums zur allgemeinen Kenntniss gebrachte Formulare für die den Magistern der Pharmacie nach Massgabe der pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, seitens der inländischen Universitäten auszustellende Diplom mitgetheilt.

Aus diesem Anlasse findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, dass im Grunde der hierortigen Verordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, die pharmaceutischen Magister-Diplome nicht mehr die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Apothekerberufes verleihen, sondern lediglich die zur Erwerbung des erlangten pharmaceutischen Magistergrades vorgeschriebene wissenschaftliche Qualification bescheinigen, und dass für die Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke der Nachweis einer nach erworbenem Magistergrade vollstreckten wenigstens fünfjährigen Servirzeit, insoweit die in dem bezogenen Erlasse bezeichneten Begünstigungen nicht zutreffen, erbracht werden muss.

Die k. k. . . . wird daher beauftragt, bei Intimirung des Formulares der neuen pharmaceutischen Magisterdiplome, welches demnächst auch in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ veröffentlicht wird, alle unterstehenden politischen Behörden zur genauesten Beachtung und Befolgung der, hinsichtlich des bei der Bestätigung der vollstreckten fünfjährigen Servirzeit einzuhaltenden Vorgehens in der vorcitirten h. o. Verordnung, speciell im P. 8 derselben enthaltenen Vorschriften anzuweisen.

Die den politischen Behörden I. Instanz zugetheilten Amtsärzte haben ein besonderes Verzeichniss jener Pharmaceuten, welchen die nach erlangtem Magisterdiplome vollstreckte fünfjährige Servirzeit auf dem Diplome bestätigt wurde, zu führen und in diesem Verzeichnisse: Vor- und Zuname, Geburts- und Heimatsort, Geburtsjahr, Ort und Datum der abgelegten Tyrocinalprüfung, die Universität, an welcher das Fach-Studium zurückgelegt und das Diplom erworben wurde, das Datum des letzteren, endlich Ort und Dauer der Servirzeit, Datum und Geschäftszahl der amtlichen Bestätigung über letztere ersichtlich zu machen.

Weiterhin ist es Pflicht der Amtsärzte, bei ihren periodischen Bereisungen, sowie bei anderen sich ergebenden Anlässen sich die Ueberzeugung zu ver-

*) Die Pflichten des pharmaceutischen Personals bei der praktischen Ausübung des Berufs in den öffentlichen Apotheken sind theils in der Instruction für Apotheker, und in den Apotheker-Gremial-Ordnungen, theils in Specialvorschriften enthalten, gewisse Vernachlässigungen der Berufsobliegenheiten werden nach den Strafgesetz-Bestimmungen geahndet. Die bezüglichen Vorschriften sind in den Abschnitten „Apotheken“ und „Arzneimittel“ abgedruckt.

schaffen, dass die öffentlichen Apotheken nur von solchen Magistern der Pharmacie geleitet werden, welche hiezu die Berechtigung erlangt haben.

Von jeder über die vollstreckte fünfjährige Servirzeit und über die erlangte Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ertheilten Bestätigung ist im Sinne des Punktes V des h. o. Erlasses vom 13. December 1888, Z. 20604,*) behufs Verlautbarung im Amtsblatte „Das österreichische Sanitätswesen" sofort und in der im erwähnten Erlasse bezeichneten Weise im kürzesten Wege unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Magisters, des Datums und Ursprungs des Diploms anher die Mittheilung zu machen.

Die politischen Behörden I. Instanz haben alljährlich im Laufe des Monates Jänner ein Verzeichniss der gedachten, im abgelaufenen Jahre vollzogenen Bestätigungen der erlangten Befugniss zur selbständigen Apothekenführung der polit. Landesbehörde vorzulegen, welche Verzeichnisse sodann dem Ministerium des Innern einzusenden sind.

Die Vorschriften, welche die praktische Ausübung des pharmaceutischen Berufes und die Berufspflichten betreffen, sind im IV. und V. Abschnitte enthalten.

E. Ausländer. Nostrification ausländischer Diplome.

Aerzte.

In Betracht kommen einerseits die Erwerbung des medicinischen Doctorgrades an österreichischen Universitäten durch Ausländer, andererseits aber die Nostrification der von In- oder Ausländern an ausländischen Universitäten erlangten Diplome.

Mit der Allh. Entschliessung v. 19. Jänner 1819 wurde gestattet, dass Ausländer, welche an einer österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich nicht eigen machten, unter folgenden Bedingungen aus dem Studium der Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden:

1. „dass sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben;

2. dass sie sich bei der Besuchung der sämmtlichen Zweige des heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind."

In den diesfalls auszustellenden Diplomen „war aber stets einzuschalten, dass dieselben dem Besitzer des Diploms kein Recht ertheilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln und die medicinische Praxis auszuüben".

Wenn Fremde das Recht zur Ausübung der medicinischen Praxis in den k. k. Erbstaaten erlangen wollen, haben sie sich allen jenen Vorschriften zu unterziehen, welche für die k. k. Unterthanen bestehen. (Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. Jänner 1819, Z. 598, P.-G.-S. 47. Bd. Nr. 16, S. 24.)

Nach Allh. Entschliessung vom 5. Jänner 1839 wurde bestimmt, dass jene Ausländer, welche ihre Facultäts-Studien genau ebenso, wie es für die k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österreichischen Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen geniessen, und ihnen sonach auch gleiche Diplome, wie den übrigen k. k. Unterthanen auszustellen sind. (Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. Jänner 1839 Z. 210.)

Erlass des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 24. September 1854, Z. 13567,

betreffend die Doctor-Diplome für Ausländer.

Die Allh. Entschliessung vom. 19. Jänner 1819 (St. H. C. D. vom 30. Jänner 1819 Z. 598, setzte fest, dass Ausländer, welche an einer österr. Lehranstalt die philosophischen Studien nicht absolvirten, an allen k. k. Universitäten aus den Studien der Rechtswissenschaften und der Heilkunde zu den

*) S. Seite 48.